

Ein Systemwechsel beim Beteiligungsabzug – Wer würde davon wirklich profitieren?

Jacqueline Saladin, Advokatin
bei Ludwig + Partner AG

Die Unternehmenssteuerreform III (USTR III) wird weiter vorangetrieben, wie man der Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) vom 17. Mai 2013 entnehmen konnte. Dies wird zum Anlass genommen, einen „kleinen“ Aspekt der USTR III, nämlich jenen des Systemwechsels beim Beteiligungsabzug, herauszugreifen und vorliegend seine Auswirkungen näher zu beleuchten.

USTR III – „Dornröschen“ aus dem Schlaf erweckt

Bereits im Dezember 2008 hatte der Bundesrat das EFD beauftragt, eine Vernehmlassungsvorlage zur USTR III auszuarbeiten. Gegenstand dieser Reform sollte namentlich der Wechsel von der indirekten zur direkten Freistellung der Beteiligungserträge über eine Spartenrechnung bilden. Das politische Unterfangen wurde allerdings in der Folge durch den Steuerstreit, der zwischen der Schweiz und der EU entbrannt ist, gestoppt. Die Ausarbeitung der Vorlage zur USTR III wurde auf unbestimmte Zeit verschoben.

Im September 2012 wurde schliesslich eine gemeinsame Projektorganisation des EFD und der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren und -innen eingesetzt. Sie erhielt den Auftrag, u.a. Massnahmen zur Anpassung des Unternehmenssteuersystems vorzuschlagen. Wie der Medienmit-

teilung des EFD vom 17. Mai 2013 entnommen werden konnte, hat die Projektorganisation die Stossrichtung der USTR III erarbeitet und es liegt der Zwischenbericht über die Massnahmen zur Stärkung der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit vom 7. Mai 2013 vor. Gegenstand dieses Berichts bildet auch die „Verbesserung im System des Beteiligungsabzugs“. Der Bericht wird nun in Konsultation bei den Kantonen und der Wirtschaft gegeben. Im Herbst 2013 könnte allenfalls erneut der Auftrag zur Ausarbeitung einer Vernehmlassungsvorlage erteilt werden.

Der heutige Beteiligungsabzug

Im heutigen System der indirekten Freistellung wird in einem ersten Schritt die Steuer auf dem gesamten Reingewinn (inkl. Beteiligungserträge) gemäss Erfolgsrechnung ermittelt. In einem zweiten Schritt wird die Ermässigung auf dem Steuerbetrag errechnet. Die Ermässigung besteht dabei im Verhältnis des Nettoertrags aus Beteiligungen zum gesamten Reingewinn. Der Nettoertrag ergibt sich aus der Differenz zwischen Bruttobeteiligungsertrag und den anteiligen Finanzierungskosten, dem Verwaltungsaufwand (in der Regel pauschal 5 %) sowie den Ausschüttungsabschreibungen. Beim Beteiligungsabzug werden nur positive Nettoerträge aus Beteiligungen berücksichtigt, negative Nettoerträge sind unbeachtlich. Abschreibungen auf Beteiligungen und Kapitalverluste aus Beteiligungsveräusserungen sind steuerwirksam und schmälern den ordentlichen Gewinn der Gesellschaft.

Damit eine Beteiligungsgesellschaft aber in den Genuss des Beteiligungsabzugs kommt, müssen

ihre Beteiligungen jeweils bestimmte quantitative Voraussetzungen erfüllen: Mindestbeteiligungsquote von 10 % oder Verkehrswert von mindestens CHF 1 Mio. bei Ausschüttungen resp. Mindestbeteiligungsquote von 10 % und Haltedauer von mindestens 1 Jahr bei Kapitalgewinnen.

Direkte Freistellung dank Spartenrechnung

Im System gemäss USTR III würden die Beteiligungserträge direkt aus der Bemessungsbasis ausgeklammert und einer separaten Sparte zugewiesen. Der ordentliche Gewinn exkl. Beteiligungserträge würde der Gewinnbesteuerung unterliegen. Operative Verluste und Verlustvorräte würden in diesem System der Gesellschaft ungeschmälert erhalten bleiben und könnten vorgetragen werden. Dies im Gegensatz zum heutigen System, in dem operative Verluste und Verlustvorräte jeweils mit Beteiligungserträgen verrechnet werden.

Da die Beteiligungen einer separaten Sparte zugewiesen werden, fallen alle Beteiligungserträge (inkl. Kapitalgewinne) in diese Sparte. Ebenso würden alle Abschreibungen auf Beteiligungen (etwa Goodwill-Abschreibungen) und alle Kapitalverluste aus Beteiligungsveräusserungen dieser separaten Sparte zugewiesen werden. Im Sinn einer Globalbetrachtung würden alle negativen Erträge mit positiven Erträgen verrechnet. Resultierte in der Sparte ein positives Gesamtergebnis, bliebe dieses steuerfrei. Wäre das Ergebnis der Sparte jedoch einmal negativ, so würde es nicht mehr den ordentlichen Gewinn der Gesellschaft belasten, sondern fiele stattdessen ins Leere. Im letzteren Fall wäre es möglich, dass der steuerba-

re Gewinn höher ausfiele als der Reingewinn der Gesellschaft gemäss Erfolgsrechnung.

Gemäss USTR III würde das neue System zu vielen Erleichterungen führen: Namentlich würden an die Entlastung keine quantitativen Voraussetzungen mehr gestellt werden: Jeder Ertrag aus jeder Beteiligung und Finanzanlage könnte von der Entlastung gemäss Konzept der USTR III profitieren. Das neue System würde auch zu einer klaren Vereinfachung im administrativen Bereich führen. Die wirklichen Profiteure des neuen Systems wären namentlich Versicherungs- und Finanzinstitute, die in der Regel keine Beteiligungen von mindestens 10 % halten, sondern reine Finanzanlagen besitzen. Ebenso würden reine Beteiligungsgesellschaften (auch solche mit Streubesitz) durch dieses neue System begünstigt: sie wären gänzlich von der Gewinnsteuer befreit. Zudem würde dem Effektenhandel durch das neue System Vorschub geleistet. Dass ein Aufwandüberschuss aus Beteiligungen im neuen System nicht mehr dem ordentlichen Gewinn der Gesellschaft belastet werden kann, dürfte den industriellen Unternehmen hingegen Kopfzerbrechen bereiten. Die Politik steht also vor einer heiklen Entscheidung.

